

RECHTSVERORDNUNG
über die Sperrzeit für Schank- u. Speisewirtschaften
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten
im Stadtkreis Baden-Baden
vom 06. März 1998

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und von § 11 der Gaststättenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1991 (GBl. S. 195, berichtigt GBl. 1992 S. 277), zuletzt geändert durch die 8. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 13.12.1993 (GBl. S. 780), in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1997 (GBl. S. 101), hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in der Sitzung am 02. März 1998 nachstehende

Rechtsverordnung

beschlossen:

§ 1

Im Stadtkreis Baden-Baden wird der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- u. Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in geschlossenen Räumen auf 02.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Stadtkreis Baden-Baden vom 27.06.1984 außer Kraft.

Baden-Baden, den 06. März 1998

Der Oberbürgermeister

(Ulrich Wendt)